

Ausgefallene Straßenleuchten den Stadtwerken melden

Bei ausgefallenen Straßenleuchten sollte die angebrachte Kennzeichnung unter der zentralen Telefonnummer der Stadtwerke Waiblingen, ☎ 131-0, während der Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 17 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12 Uhr oder per Fax unter 131-202 oder per E-Mail unter info@stwwn.de mitgeteilt werden. An jeder Straßenleuchte ist eine vierstellige Kennzeichnung angebracht, bestehend aus einem Buchstaben und drei Ziffern.

Ist keine Kennzeichnung vorhanden bzw. ist die Kennzeichnung unleserlich oder beschädigt, genügt der Straßename und die Hausnummer, in deren Nähe die ausgefallene Straßenleuchte steht. Die Stadtwerke werden die ausgefallenen Straßenleuchten so schnell wie möglich Instand setzen. Dabei haben verkehrs- und sicherheitsrelevante Straßenbeleuchtungen Vorrang.

Waiblingen, im Februar 2005
Stadtwerke GmbH



Mehr Beratung. Mehr Service. Mehr Zeit.



Stadtwerke Waiblingen

Kompetente Beratung braucht Zeit.
Diese gewinnen wir für Sie durch ein neues Ablese- und Abrechnungsverfahren.

Durch unterschiedliche Ablesetermine aller Stadtwerke-Zähler verteilen sich die zukünftigen Abrechnungen über das ganze Jahr.

Das bedeutet für Sie:
Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben zukünftig noch mehr Zeit für Sie.

Sie erhalten ab sofort wieder eine jährliche Verbrauchsabrechnung wie gewohnt.

Stadtwerke Waiblingen GmbH
Schorndorfer Str. 67
71332 Waiblingen
07151-131-0
www.stadtwerke-waiblingen.de



Ablesung der Strom-, Gas- und Wasserzähler für Kunden in Waiblingen, deren Kundennummer mit 16, 17, 18, 19 bzw. 20 beginnt

Die Strom-, Gas- und Wasserzähler für Kunden in Waiblingen, deren Kundennummer mit 16, 17, 18, 19 bzw. 20 beginnt, werden in der Zeit von Dienstag, 1. März 2005, bis spätestens Freitag, 18. März, abgelesen. Die Verbrauchsabrechnung hierzu wird den Kunden Ende März/Anfang April 2005 zugesandt.

Wichtige Hinweise:

Die Stadtwerke bitten, die Zählerplätze von Gegenständen freizuhalten, um reibungslos und zeitsparend ablesen zu können. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind gemäß § 20 (1) Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung.

Die Mitarbeiter der Stadtwerke können sich durch einen Dienstausweis oder durch eine Bescheinigung legitimieren. Lassen Sie sich im Zweifelsfalle den Ausweis bzw. die Bescheinigung des Ablesers zeigen.

Abgelesen wird auch von nebenberuflich tä-

tigen Mitarbeitern der Stadtwerke, das heißt, nach der normalen Arbeitszeit, also am Abend und auch samstags. Die Stadtwerke bitten daher, auch in diesen Fällen dem Mitarbeiter Einlass zu gewähren.

Die Kunden, deren Zähler aufgrund Unzugänglichkeit nicht abgelesen werden konnten, werden in der Zeit vom 23. bis 29. März 2005 von einem von den Stadtwerken beauftragten Unternehmen angerufen, mit der Bitte, die Zähler selbst abzulesen. Bitte geben Sie dem Unternehmen Auskunft über die Zählernummer, den Zählerstand und das Ablesedatum Ihrer Ablesung.

Falls Ihr(e) Zähler nicht abgelesen werden konnte(n) und das von uns beauftragte Unternehmen Sie telefonisch nicht erreichen konnte, werden Ihre Zählerstände geschätzt gemäß Verordnung über Allgemeine Bedingungen AVB § 20 (2) und daraufhin Ihre Verbrauchsabrechnung erstellt.

Waiblingen, Februar/März 2005
Stadtwerke Waiblingen GmbH
Volker Eckert, Geschäftsführer

